

61/101

Auszug aus dem Stormarner Tageblatt Nr. 34 vom 9.2.84

61/42.  
61

076

## Amtl. Bekanntmachungen Kreis Stormarn

25. Jahrgang Donnerstag, 9. Februar 1984 Nr. 7

### 1. Kreisverordnung vom 3. Februar 1984

zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tangstedt, Ortsteile Wilstedt-Siedlung und Wilstedt, vom 21.5.1975“ (Amtsbl. Schl.-H. Amtlicher Anzeiger S. 356)

#### — Entlassung aus dem Landschaftsschutz —

Aufgrund § 17 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege vom 19. 11. 1982 (GVOBI. Schl.-H. S. 256) wird mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein als oberste Landschaftspflegebehörde vom 30. 1. 1983 — VIII 740 — 5322-0 — verordnet:

#### Artikel 1

Die „Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tangstedt, Ortsteile Wilstedt-Siedlung und Wilstedt, vom 21. 5. 1975“ (Amtsbl. Schl.-H. Amtlicher Anzeiger S. 356) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Buchst. a wird vor dem letzten Absatz folgendes eingefügt:

„Sie verläuft von dort in gleicher Richtung etwa 50 m weiter, wendet sich nach Osten und stößt nach etwa 108 m auf die Südwestecke des Flurstückes 30/41.“

In § 2 Abs. 2 Buchst. a letzter Absatz erhalten die drei ersten Sätze folgende Fassung:

„Anschließend wendet sie sich nach Süden und verläuft in dieser Richtung in einem Abstand von etwa 54 m zu einem Weg (Flurstück 30/29) bis zum Nordrand des „Tangstedter Forstes“.

#### Artikel 2

In § 2 Abs. 2 letzter Absatz erster Satz wird hinter dem ersten Wort das Wort „jeweilige“ eingefügt.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, Bad Oldesloe, den 3. Februar 1984

Der Landrat  
des Kreises Stormarn  
Untere Landschaftspflegebehörde